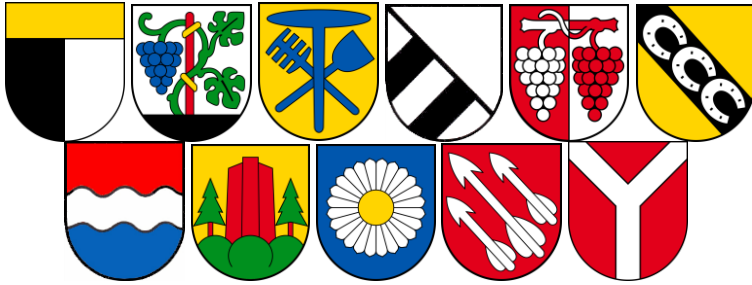


# APG-Versorgungsregion Farnsberg <sup>plus</sup>



## Vertrag über die APG-Versorgungsregion Farnsberg <sup>plus</sup>

vom 01.07.2023

Die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Wintersingen und Zeglingen vereinbaren - gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes <sup>1</sup>:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gemeinsame APG-Versorgungsregion

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Wintersingen und Zeglingen (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die APG-Versorgungsregion Farnsberg <sup>plus</sup> gemäss § 4 APG <sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der APG-Versorgungsregion fungiert eine der Vertragsgemeinden als Leitgemeinde gemäss § 6 und den Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Das Rechtsdomizil der gemeinsamen APG-Versorgungsregion befindet sich am Sitz der Leitgemeinde.

#### § 2 Ausführende Vereinbarung

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

### II. Delegiertenversammlung

#### § 3 Zusammensetzung und Bestellung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten und hat keine Beschlusskompetenz.

<sup>2</sup> Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig bei einem von der APG-Versorgungsregion Farnsberg <sup>plus</sup> beauftragten Leistungserbringer angestellt sind.

<sup>3</sup> Jede Gemeinde hat eine Delegiertenstimme.

<sup>4</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden je eine Delegierte / einen Delegierten in die Delegiertenversammlung. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode der Gemeinderäte.

<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt für jede neue Amtsperiode einen Vorstand bestehend aus Präsidium, Vizepäsidium und einem/er Beisitzer/in.

<sup>6</sup> Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

<sup>2</sup> Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

# APG-Versorgungsregion Farnsberg <sup>plus</sup>

## § 4 Aufgaben und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung berät die untenstehenden Geschäfte der Versorgungsregion und legt die mit einfachem Mehr angenommenen Anträge den Vertragsgemeinden zum Beschluss vor.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden beschliessen einstimmig über:

- a. die Genehmigung des Budgets der APG-Versorgungsregion;
- b. die Verabschiedung der Rechnung der APG-Versorgungsregion;
- c. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG;
- d. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG;
- e. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB;
- f. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG;
- g. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit.
- h. die strategische Ausrichtung der APG-Versorgungsregion;
- i. Finanzanträge ausserhalb des Budgets;
- j. die Umsetzung der Informations- und Beratungsstelle gemäss § 15 APG;
- k. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG;
- l. den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 APG;
- m. die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden;
- n. Wahl der Leitgemeinde gemäss § 1 Abs. 2 dieses Vertrages;
- o. die Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag;
- p. den Ausschluss einer Vertragsgemeinde.

<sup>3</sup> Budget, Rechnung, Versorgungskonzept und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.

## § 5 Einberufung

<sup>1</sup> Ordentliche Delegiertenversammlungen finden unter Einhaltung der Frist gemäss § 4 Abs. 3 nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 20 Tagen einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung kann Anträge an die Vertragsgemeinden beschliessen, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

<sup>4</sup> Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.

## III. Leitgemeinde

### § 6 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Leitgemeinde erstellt Budget und Jahresrechnung der APG-Versorgungsregion und gilt als Korrespondenzadresse.

<sup>2</sup> Die Leitgemeinde führt die Rechnung der APG-Versorgungsregion.

<sup>3</sup> Die Leitgemeinde wird nach effektivem Aufwand im Rahmen des Budgets durch die APG-Versorgungsregion entschädigt.

# APG-Versorgungsregion Farnsberg <sup>plus</sup>

## IV. Bedarfsabklärung und Informations- & Beratungsstelle

### § 7 Bedarfsabklärungsstelle und Informations- & Beratungsstelle

<sup>1</sup> Die Bedarfsabklärungsstelle gemäss § 15 APG wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an dafür spezialisierte Pflegefachpersonen oder Institutionen vergeben.

<sup>2</sup> Die Informations- & Beratungsstelle kann durch die Vertragsgemeinden selbst oder durch einen von den Vertragsgemeinden beauftragten Dritten betrieben werden.

## V. Kontrolle

### § 8 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde amtet als Prüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde durch diese für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung entschädigt.

## VI. Finanzierung

### § 9 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Aufgaben der APG-Versorgungsregion Farnsberg <sup>plus</sup> werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert. Die Finanzierung der APG-Versorgungsregion wird anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes per 30. Juni des laufenden Jahres am 31. Dezember des Rechnungsjahres ermittelt.

<sup>2</sup> Die Kosten der Informations- und Beratungsstelle sowie der Bedarfsabklärungsstelle, welche durch die Nutzung im Einzelfall entstehen, werden der für die jeweilige leistungsbeziehende Person zuständigen Vertragsgemeinde verrechnet.

<sup>3</sup> Gemeinden, welche aus der APG-Versorgungsregion ausgetreten sind, beteiligen sich anteilmässig an allfälligen nachträglich entstehenden Kosten, welche auf Sachverhalte zurückzuführen sind, die sich während der Zeit ihrer Mitgliedschaft ereignet haben.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 10 Konflikterledigung

<sup>1</sup> Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

### § 11 Inkrafttreten und Dauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt per 01. Juli 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragsgemeinde schriftlich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2025.

### § 12 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft des Vertrages bis Ende der dannzumal laufenden Legislaturperiode.

# APG-Versorgungsregion Farnsberg <sup>plus</sup>

## § 13 Abschluss, Genehmigung

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

<sup>2</sup> Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kanton Basel-Landschaft.

<sup>3</sup> Wird der Vertrag nicht von allen Gemeindeversammlungen genehmigt, so gilt er trotzdem zwischen den übrigen Gemeinden.

## Die Vertragsgemeinden:

### Gemeinde Anwil

Marcel König  
Gemeindepräsident

Doris Schweizer  
Gemeindeschreiberin

Anwil, den

### Gemeinde Buus

Nadine Jermann  
Gemeindepräsidentin

Claudio Maibach  
Gemeindevorwalter

Buus, den

### Gemeinde Hemmiken

Alfred Sutter  
Gemeindepräsident

Claudio Maibach  
Gemeindevorwalter

Hemmiken, den

# APG-Versorgungsregion Farnsberg <sup>plus</sup>

## Gemeinde Kilchberg BL

Marcel Aeschbacher  
Gemeindepräsident

Tina Weiss  
Gemeindeschreiberin

Kilchberg, den

## Gemeinde Maisprach

Caroline Weiss Nyfeler  
Gemeindepräsidentin

Sascha Tonazzi  
Gemeindevorwalter

Maisprach, den

## Gemeinde Oltingen

Stefan Eschbach  
Gemeindepräsident

Elvire Hürlimann  
Gemeindeschreiberin

Oltingen, den

## Gemeinde Rickenbach

Matthias Huber  
Gemeindepräsident

Mirella Buser-Bürgin  
Gemeindeschreiberin

Rickenbach, den

# APG-Versorgungsregion Farnsberg <sup>plus</sup>

## Gemeinde Rothenfluh

Patrick Vögtlin  
Gemeindepräsident

Bruno Heinzelmann  
Gemeindeverwalter

Rothenfluh, den

## Gemeinde Rünenberg

Thomas Zumbrunn  
Gemeindepräsident

Tina Weiss  
Gemeindeschreiberin

Rünenberg, den

## Gemeinde Wintersingen

Michael Schaffner  
Gemeindepräsident

Danièle Quenzer  
Gemeindeschreiberin

Wintersingen, den

## Gemeinde Zeglingen

Fredi Rickenbacher  
Gemeindepräsident

Franziska Mahrer  
Gemeindeverwalterin

Zeglingen, den